

Vorschlag zur Statutenrevision 1942

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa**

Band (Jahr): - **(1942-1943)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

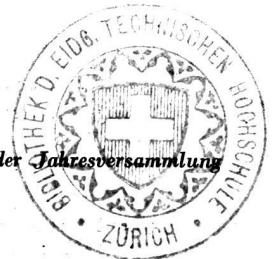
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VORSCHLAG zur Statutenrevision 1942.

Die nun 32 Jahre alten Statuten sind z. T. überholt, z. T. sonst revisionsbedürftig. Der Vorstand schlägt der Jahresversammlung folgende Abänderungen vor:



alt

neu

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Bezeichnung Gesellschaft Pro Vindonissa besteht mit Sitz in Brugg ein Verein im Sinne von Art. 716 und ff. des OR und Art. 60 und ff. des ZG, der sich die Erforschung der Geschichte und Topographie der Römerstadt Vindonissa und ihrer Umgebung zum Zwecke setzt.

Die Gesellschaft erwirbt durch Eintragung in das Handelsregister das Recht der juristischen Persönlichkeit.

§ 2.

Ihren Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen durch:

- a) Sammlung und Aufstellung historischer Gegenstände,
- b) Systematische Nachgrabungen und Untersuchungen;
- c) Bearbeitung des schon vorhandenen Materials und daraus sich ergebende Publikationen;
- d) Förderung von Untersuchungen, die sich auf die Geschichte des Forschungsgebietes beziehen;
- e) öffentliche Vorträge;
- f) gemeinsame Exkursionen.

§ 3.

Die Gesellschaft erstellt überdies mit Hilfe der Beiträge des Bundes, des Kantons Aargau, der Gemeinde Brugg und von Korporationen und Privaten das Vindonissa-Museum, worin die dem Bunde, dem Kanton und der Gesellschaft gehörenden Fundgegenstände verwahrt und ausgestellt werden.

Die zum Zwecke des Baues und des Unterhaltes des Museums der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mittel (Beiträge und Schenkungen), sowie das daraus errichtete Gebäude mit Einrichtungen müssen ihrem Zwecke zu allen Zeiten erhalten bleiben.

Die der Sammlung im Vindonissa-Museum einverleibten und im Katalog verzeichneten Fundgegenstände aus Vindonissa (jetzige und künftige), soweit sie dem Staate Aargau, der Gemeinde Brugg und der Gesellschaft Pro Vindonissa gehören, dürfen in keiner Weise aus dem Museum weggenommen und in andere Sammlungen verbracht oder veräußert werden.

Die Kapitalbeträge dürfen nur zu dem Zwecke, für den sie gegeben wurden, verwendet werden.

Die Innehaltung dieser Pflichten, die durch keine Vereinsbeschlüsse abgeändert werden kann, wird noch unter die besondere Aufsicht des aargauischen Regierungsrates gestellt.

II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Eintritt in die Gesellschaft geschieht durch Anmeldung beim Vorstände, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 3.—.

Indessen kann der Vorstand gegen einmalige Bezahlung von Fr. 30.— Mitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5.

Jede persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder für Verpflichtungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 6.

Personen, die sich um die Gesellschaft oder deren Zwecke besonders verdient gemacht haben, können von ihr zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7.

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung beim Vorstände. Ein austretendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf Anteil am Gesellschaftsvermögen.

III. Organisation der Gesellschaft.

§ 8.

Organe der Gesellschaft sind: a) Die Generalversammlung, b) Der Vorstand, c) Die Rechnungsrevisoren.

a) Generalversammlung.

§ 9.

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahre unter Vorsitz des Präsidenten des Vorstandes oder seines Stellvertreters zur ordentlichen, und zu ausserordentlichen Generalversammlungen nach Bedürfnis, beides auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, zusammen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt durch zweimalige Publikation in den vom Vorstand zu bestimmenden Lokalblättern.

§ 1.

... ZG, der sich die Erforschung der Geschichte und Topographie des römischen Legionslagers Vindonissa und seiner Umgebung zum Zwecke setzt, weglassen.

§ 2.

- a) Systematische Ausgrabungen und Untersuchungen.
- b) Sammlung und Aufstellung der mit Vindonissa im Zusammenhang stehenden historischen Gegenstände.
- c) gleich.
- d) gleich.
- e) Konservierung und wenn nötig Erwerb wichtiger römischer Ruinen.
- f) Öffentliche Vorträge.
- g) Gemeinsame Exkursionen.

§ 3.

Die Gesellschaft unterhält mit Hilfe des Kantons Aargau und der Gemeinde Brugg das Vindonissa-Museum, worin ... ausgestellt werden.

gleich.

gleich bis

... der Gesellschaft Pro Vindonissa gehören, dürfen ohne zwingenden Grund aus dem Museum nicht weggenommen werden.

weglassen.

gleich.

§ 4.

gleich.

... eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 5.—.

... Bezahlung von Fr. 100.— natürliche Personen als lebenslängliche Mitglieder aufnehmen. Ihre Beiträge werden in einen besondern Fonds gelegt.

Juristische Personen können als Kollektivmitglieder beitreten, wenn sie einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20.— leisten.

„Förderer“ der Gesellschaft werden diejenigen natürlichen Personen genannt, die einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 10.— und diejenigen juristischen Personen, die jährlich mindestens Fr. 30.— bezahlen.

§ 5.

gleich.

§ 6.

Personen, die ... gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7.

Wer aus der Gesellschaft austreten will, hat dies dem Vorstände schriftlich mitzuteilen. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres. Ein austretendes Mitglied ... Gesellschaftsvermögen.

§ 8.

gleich.

§ 9.

gleich.

Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladungskarten und Publikation in den vom Vorstand zu bestimmenden Lokalblättern.

alt

§ 10.

- Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- a) Sie wählt auf eine dreijährige Amtsdauer einen Vorstand von 7-9 Mitgliedern;
 - b) sie wählt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann;
 - c) sie entscheidet über Jahresbericht und Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung;
 - d) sie beschliesst über Neubauten und Anschaffung von Einrichtungen, die eine Ausgabe von mehr als 1000 Fr. erfordern.
 - e) sie entscheidet über Revision der Statuten und behandelt alle weitem ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

§ 11.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung findet offen statt, und es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

b) Der Vorstand.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus 7-9 von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern. Er wählt seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Konservator der Sammlung und bestimmt deren Befugnisse.

Das Museum steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Vorstandes.

§ 13.

Der Vorstand leitet die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft und verfügt über die ordentlichen Einnahmen.

Er ordnet die Ausgaben an, sorgt für Verwahrung der Fundgegenstände und organisiert die Verwaltung des Museums.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

c) Rechnungsrevisoren.

§ 14.

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die vom Vorstand abgelegte Rechnung und stellen der Generalversammlung darüber Antrag.

IV. Rechnungswesen.

§ 15.

Die laufenden Ausgaben für die Ausgrabungen und den Unterhalt des Museums werden bestritten:

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder und weitem hiezu bestimmten Schenkungen;
- b) aus den Staats- und eventuell Gemeindebeiträgen;
- c) aus allfälligen Zinsen.

Das Vermögen der Gesellschaft darf für die ordentlichen Ausgaben nicht angegriffen werden.

V. Statutenrevision.

§ 16.

Die Statuten können, soweit dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Vermögens zulässig ist, durch Beschluss der Generalversammlung revidiert werden.

VI. Auflösung.

§ 17.

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch zweimaligen Beschluss der Generalversammlung beschlossen werden; es soll dies aber nur geschehen, wenn die Gesellschaft ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Auch im Falle der Auflösung sind alle und jede Ansprüche der Mitglieder auf das Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen. Dasselbe soll seinem Zweck erhalten bleiben und wird zu diesem Ende zur Verfügung des Kantons gestellt.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 18 betrifft Bau des Museums.

Also von der Generalversammlung der Gesellschaft Pro Vindonissa beschlossen.

Brugg, den 20. April 1910.

Der Präsident:

J. Heuberger

Der Aktuar:

H. Nater

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat vorliegende Statuten mit folgenden Aenderungen genehmigt:

1. In § 3, Abs. 3 soll es heissen: „Dürfen ohne zwingenden Grund aus dem Museum nicht weggenommen werden“ ...
2. In § 17 soll beigelegt werden: ... „soweit möglich“ seinem Zwecke erhalten bleiben.

Aarau, den 6. Mai 1910.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

M. Schmid

Der Staatsschreiber:

Dr. Schulthess

1942, 663.

neu

§ 10.

... Pflichten:

- a) Sie wählt auf eine dreijährige Amtsdauer einen Vorstand von 7-9 Mitgliedern, zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann;
- b) sie entscheidet über Jahresbericht und Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- c) wie d) bis ... von mehr als 5000 Fr. erfordern;
- d) wie e).

§ 11.

Bei allen Wahlen ... der Stimmenden. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 12.

gleich.

... Befugnisse. Der Konservator soll wenn immer möglich im Hauptamt angestellt werden.

Das Museum steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Vorstandes.

§ 13.

Der Vorstand leitet die ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft und verfügt über die Einnahmen, mit Ausnahme der durch § 10 c geregelten Fälle.

Er organisiert die Ausgrabungen und sorgt für die Verwahrung der Fundgegenstände.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen ... bis führen.

§ 14.

gleich.

§ 15.

Die laufenden Ausgaben werden bestritten:

- a) Aus den Beiträgen der Mitglieder und Schenkungen;
- b) aus den Staats- und Gemeindebeiträgen;
- c) aus den Zinsen der Fonds.

gleich.
Der Fond für lebenslängliche Mitgliedschaft ist unantastbar.
Die Zinsen desselben fallen in die ordentliche Gesellschaftskasse.

§ 16.

gleich.

§ 17.

gleich.

... gleich bis ausgeschlossen.

Dieses soll soweit möglich seinem Zwecke erhalten bleiben. Das Eigentums- und Verfügungsrecht darüber steht dann dem Regierungsrat des Kantons Aargau zu.

gleich.

Veröffentlichung der Bilder bewilligt unter Nr. 8050 BRB 3.10.1939